

Mehrwertsteuer

Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) hat die Verordnung über die Höhe der Saldosteuersätze nach Branchen und Tätigkeiten per 1. Januar 2015 angepasst. Mit den Änderungen werden Abgrenzungsschwierigkeiten behoben, die bei der Zuteilung der Branchen und Tätigkeiten zu den einzelnen Saldosteuersätzen aufgetreten sind. Betroffene Unternehmen erhalten in diesen Tagen ein Schreiben von der ESTV.



Neues Kreisschreiben Nr. 40 der ESTV: Rückerstattung der Verrechnungssteuer bei natürlichen Personen

Die Verrechnungssteuer (VST) bezweckt in erster Linie die Eindämmung der Steuerhinterziehung. Die Steuerpflichtigen sollen veranlasst werden, den für die direkten Steuern zuständigen Behörden die mit der Verrechnungssteuer belasteten Einkünfte und Vermögenserträge sowie das Vermögen, auf dem die steuerbaren Gewinne erzielt wurden, anzugeben.

Richtet eine Kapitalgesellschaft eine Dividende aus, muss sie eine VST von 35% abziehen und diesen Betrag an die ESTV überweisen. Der Aktionär kann die Rückerstattung beantragen. Diese wird jedoch nur gewährt, sofern die Vermögenserträge ordnungsgemäss deklariert wurden.

Die ordnungsgemässe Deklaration im Sinne von Art. 23 VStG ist gemäss einem neuen Kreisschreiben Nr. 40 von der ESTV dann gegeben, wenn:

- die Deklaration der mit der VST belasteten Einkünfte sowie das Vermögen, woraus solche Einkünfte fließen, in der ersten Steuererklärung nach Fälligkeit der steuerbaren Leistung erfolgt.
- mit der VST belastete Einkünfte nach Einreichung der Steuererklärung, aber spätestens bis zum Eintritt der Rechtskraft der ordentlichen Veranlagung nachträglich deklariert werden (z.B. die von der GV beschlossene Dividende wird erst nach Eröffnung der definitiven Veranlagung 2014 des Aktionärs, aber vor

Ablauf der 30-tägigen Rechtsmittelfrist nachdeklariert).

Als nicht ordnungsgemässe Deklaration im Sinne des VSTG gelten insbesondere folgende Sachverhalte:

- die Deklaration erfolgt nach Erlangung der Rechtskraft der ordentlichen Veranlagung.
- die Deklaration erfolgt aufgrund einer Anfrage, Anordnung oder sonstigen Intervention der Steuerbehörde.
- die Deklaration erfolgt im Rahmen einer spontanen Selbstanzeige. Der Verzicht auf die Eröffnung eines Strafverfahrens im Bereich der direkten Steuern lässt den Anspruch auf Rückerstattung der VST nicht wieder aufleben.
- der Anspruch auf Rückerstattung der VST ist immer verwirkt, wenn keine Steuererklärung eingereicht wird.

Für die oben aufgeführten offenen Gewinnausschüttungen ist die Praxis definiert. Bezüglich verdeckter Gewinnausschüttungen bzw. geldwerten Leistungen bleibt abzuwarten, wie die Praxis in Zukunft umgesetzt wird. Sofern eine Unsicherheit besteht, ob eine geldwerte Leistung an den Aktionär vorliegt oder nicht, wäre im Sinne einer vorbeugenden Massnahme zu prüfen, ob allenfalls ein Privatanteil verbucht werden müsste. Mehr zu diesem Thema werden wir in einem späteren Newsletter erläutern.

Direkte Bundessteuer

Ausgleich kalte Progression

Für das Steuerjahr 2015 entfällt der Ausgleich der kalten Progression, da der Landesindex der Konsumentenpreise per Ende Juni 2014 im Vergleich zum Vorjahreszeitpunkt tiefer liegt.

Kanton Luzern

Abschaffung der Liegenschaftssteuer

Alle Liegenschaften im Kanton Luzern unterliegen ab 1. Januar 2015 nicht mehr der kantonalen Liegenschaftssteuer in der Höhe von 0.5 Promille des Steuerwertes.



Bezugsprovision bei der Quellensteuer

Die Bezugsprovision wurde für das Jahr 2015 von bisher 4% auf neu 2% gesenkt. Bei Kapitalleistungen beträgt sie neu 1%.

Kanton Schwyz

Per 1. Januar 2015 treten folgende wesentlichen Änderungen in Kraft:



Einkommenssteuer: Neuer Kantonstarif

Es wird ein eigener Einkommenssteuertarif nur für den Kanton eingeführt. Der bisherige Tarif gilt für Bezirke, Gemeinden und Kirchgemeinden unverändert.

Die Tarifkurve wird um eine zusätzliche Einkommensstufe von CHF 152'900 mit dem Steuersatz von 7.0% ergänzt. Ab einem steuerbaren Einkommen von CHF 378'700 gilt ein Proportionalatz von 5.0% (heute 3.65%).

Vermögenssteuer

Der Vermögenssteuersatz von bisher 0.5‰ wird um 0.1‰ auf 0.6‰ erhöht. Dafür werden die Sozialabzüge angepasst:

- von CHF 200'000 auf CHF 250'000 für in ungetrennter Ehe lebende Ehegatten
- von CHF 100'000 auf CHF 125'000 für die übrigen Steuerpflichtigen

Dividendenbesteuerung

Auf die Steuerperiode 2015 wird die sogenannte privilegierte Dividendenbesteuerung zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung von 25% auf 50% erhöht. Neu erfolgt die Entlastung zu 50% bei der Bemessung, d.h. auf dem Betrag der Dividende und nicht wie bisher 75% beim Steuersatz. Weiter umfasst die Entlastung nicht nur Dividendenzahlungen, sondern auch andere Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile, sofern die Beteiligung mindestens 10% beträgt.

Minimalsteuer juristische Personen:

Bisher gab es einen Mindestbetrag nur für privilegiert besteuerte Gesellschaften (Holding-, Domizil- und gemischte Gesellschaften) von CHF 100 pro Steuereinheit. Neu wird er auch für ordentlich besteuerte Gesellschaften eingeführt.

Dadurch soll der Verwaltungsaufwand bei juristischen Personen mit Steuerbeträgen unter der Bezugsgrenze abgegolten werden.

Besondere Kapitalleistungen

Besondere Kapitalleistungen resultieren aus Vorsorge oder bei Tod bzw. fallen bei bleibenden körperlichen oder gesundheitlichen Nachteilen an.

Es erfolgt eine unveränderte gesonderte Besteuerung zum Steuersatz, der sich ergäbe, wenn an Stelle der einmaligen eine jährliche Leistung von 1/25 der Kapitalleistung ausgerichtet würde.

Der Maximalsatz wird aber um 0.5% auf 2.5% (einfache Steuer) erhöht.

Grundstückgewinnsteuer:

Der Zuschlag bei kurzer Besitzesdauer wird erhöht. Der Grundbetrag steigt bei anrechenbarer Besitzesdauer:

- von < 1 Jahr um 40%
- von < 2 Jahren um 30%
- von < 3 Jahren um 20%
- von < 4 Jahren um 10%

Änderungen bei der AHV und im BVG ab dem 1. Januar 2015

- Die Renten erhöhen sich um rund 1%:
Altersrente Maximum p. Mt. CHF 2'350
Altersrente Minimum p. Mt. CHF 1'175
Ehepaar-Rente max. p. Mt. CHF 3'525
- Berufliche Vorsorge:
obere Limite Jahreslohn CHF 84'600
Mindestjahreslohn CHF 21'150
Koordinationsabzug CHF 24'675
minimal versicherter Lohn CHF 3'525
- Maximale Beiträge in die Säule 3a:
mit 2. Säule CHF 6'768
ohne 2. Säule CHF 33'840
- Eine komplette Übersicht finden Sie unter www.marty-treuhand.ch/downloads.

Gerne beantworten wir Ihre Fragen.

IMPRESSUM

MARTY NEWS: Information für Kunden und Geschäftspartner

Marty Treuhand AG

Waldstätterstrasse 12
Postfach 3349
6002 Luzern
Tel. +41 41 556 66 80

Bärenmatte 1
6403 Küssnacht
Tel. +41 41 850 30 11

Mail: marty@marty-treuhand.ch
www.marty-treuhand.ch